

Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (NS) der Stadtwerke Mengen

Nachfolgend sind die nach § 19 des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechtes zu veröffentlichenden „Technischen Mindestanforderungen“ für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz der Stadtwerke Mengen aufgeführt.

Soweit in diesem Dokument nichts anderes festgelegt ist, gelten die Regelungen der Technischen Anschlussbedingungen Baden-Württemberg (TAB BW 2019, Stand April 2019) für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz der Stadtwerke Mengen. Gleichzeitig stellt dieses Dokument die ergänzenden Bestimmungen zur TAB BW 2019 dar.

Kontakt:

Stadtwerke Mengen
Wasserstraße 4
88512 Mengen
www.stadtwerke-mengen.de

Inhaltsverzeichnis

Die Kapitel-/ und (wenn vorhanden) Absatznummern (in Klammern) sind angelehnt an die TAB BW 2019. Regelungen gibt es zu nachfolgenden Kapiteln:

1.	Geltungsbereich	2
4.	Allgemeine Grundsätze	2
5.	Netzanschluss (Hausanschluss)	3
7.	Mess- und Steuereinrichtung, Zählerplätze	3
10.	Elektrische Verbrauchsgeräte und Anlagen	4
11.	Auswahl von Schutzmaßnahmen	5
13.	Vorübergehend angeschlossene Anlagen	5
14.	Erzeugungsanlagen und Speicher	5

Vorwort

In diesem Dokument sind die technischen Mindestanforderungen (§ 19 Energiewirtschaftsgesetz) für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (NS) der Stadtwerke Mengen - nachstehend Netzbetreiber genannt - festgelegt. Sie gelten für das Niederspannungsnetz der Stadtwerke Mengen.

Der Anschlussnehmer übernimmt mit der Errichtung der Niederspannungsanlage alle Rechte und Pflichten, die sich daraus ergeben. Er ist dafür verantwortlich die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die behördlichen Vorschriften oder Verfügungen, die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, die aktuelle Leitungsanlagen-Richtlinie LAR Baden-Württemberg, die Betriebssicherheitsverordnung und die technischen Anforderungen des Netzbetreibers einzuhalten. Eine Abstimmung mit dem Netzbetreiber entbindet den Anschlussnehmer nicht von der Einhaltung dieser Gesetze und Normen.

Die Festlegungen orientieren sich an der Nummerierung der Technischen Anschlussbedingungen Baden- Württemberg für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB BW, Ausgabe April 2019) Herausgeber Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e. V. (VfEW).

Des Weiteren sind alle Nachweise auf Deutsch vorzulegen.

Bei Unklarheiten ist die Abstimmung mit dem Netzbetreiber zu suchen.

Die Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Mengen können im Internet auf deren Website eingesehen werden.

1. Geltungsbereich

Dieses Dokument enthält die Technischen Anschlussbedingungen 2019 Niederspannung der Stadtwerke Mengen. Es konkretisiert außerdem die

- Technische Anschlussbedingungen Baden-Württemberg Ausgabe April 2019 (TAB BW 2019)vom Landesverband der Energie-und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V. (VfEW)
- Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Niederspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Niederspannung) VDE-AR-N 4100
- Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz VDE-AR-N 4105

für das Niederspannungsnetz im Netzgebiet Strom der Stadtwerke Mengen.

4. Allgemeine Grundsätze

4.1 Anmeldung von Kundenanlagen und Geräten

Anschlusszusagen für zustimmungspflichtige Verbrauchseinrichtungen und Erzeugungsanlagen haben in Neubauten und in bestehenden Gebäuden eine Gültigkeit von 3 Monaten. Danach ist eine erneute Anfrage erforderlich.

(1) Die Formulare zur Anmeldung, Inbetriebsetzung sowie Datenblätter befinden sich auf der Internetseite der Stadtwerke Mengen.

(4) Tabelle (TAB): Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge sowie alle Steckdosen, die für Lademöglichkeiten von Elektrofahrzeugen genutzt werden, mit Gesamtbemessungsleistungen bis einschließlich 12 kVA sind anmeldepflichtig und über 12 kVA anmeldepflichtig und zustimmungspflichtig.

5. Netzanschluss (Hausanschluss)

5.1 Art der Versorgung

Zusätzlicher Absatz:

(7) Im Zweifelsfall ist die Anzahl der Netzanschlüsse gering zu halten.

5.5 Netzanschluss über Erdkabel

Bei Tiefbauarbeiten in Eigenleistung ist der Netzbetreiber vor Verfüllung des Leitungsgrabens durch den Anschlussnehmer zu informieren, um die Leitungstrasse einzumessen.

5.6 Netzanschluss über Freileitung

(2) Bei Umstellung des Netzanschlusses von Freileitung auf Erdkabel, hat der Anschlussnehmer innerhalb der Fristsetzung des Netzbetreibers (max. 3 Monate ab Inbetriebnahme Erdkabelhausanschluss) die Anpassung seiner Kundenanlage abzuschließen.

Dabei ist die Leitungsanlagenrichtlinie (LAR BW) zu beachten. Zuständig für die Einhaltung der Richtlinie ist der Anschlussnehmer. Muss die Freileitung vor der Umstellung der Elektroinstallation außer Betrieb genommen werden, hat der Anschlussnehmer die Anbringung von Provisorien (z.B. in Form von Gummikabel) zu dulden.

7. Mess- und Steuereinrichtungen, Zählerplätze

7.1 Allgemeine Anforderungen

„Anmeldungen, Inbetriebsetzungen, Anlagenänderungen“ von Standardzähleranlagen sind bis spätestens 5 Arbeitstage vor dem geplanten Einbau der Messeinrichtung, von der verantwortlichen Elektrofachkraft, eines in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmens, unterschrieben einzureichen.

Es dürfen keine Geräte (z.B. Wechselrichter von PV-Anlage) mit Wärmeentwicklung oder Heizkörper unterhalb der Zähleranlage angebracht werden.

Zusätzlicher Absatz:

(10) Art der Befestigung der Messeinrichtungen:

- Direkte Messung in eHZ-Technik
- Halbindirekte Messung in 3-Punkt

7.2 Zählerplätze mit direkter Messung

Bei Anlagenänderungen von Zähleranlagen mit 3-Punktbefestigung sind Befestigungs- und Kontaktierungseinrichtungen (BKE) einzusetzen.

(1) (2) Zusammenfassend sind die Belastungs- und Bestückungsvarianten von ein- und mehrfeldrigen Zählerplätzen mit Angaben zur maximalen Strombelastbarkeit in der VDE-AR-N 4100 Tabelle 7 festgelegt.

10. Elektrische Verbrauchsgeräte und Anlagen

Zusätzliche Kapitel:

10.3.6 Symmetrischer Anschluss

Der Netzbetreiber behält sich vor, dem Anschlussnehmer nachträglich, bei Unsymmetrien im Versorgungsnetz, den Anschluss (des Außenleiters) für einphasige Geräte, vorzugeben.

10.4 Anschluss von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge

Es ist für jede geplante Ladeeinrichtung oder Steckdose die für eine Lademöglichkeit von Elektrofahrzeuge genutzt wird, eine Netzanfrage mittels des Datenblatts „Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge im nichtöffentlichen Raum“, welches auf der Homepage der Stadtwerke Mengen zu finden ist, zu stellen. Dies gilt auch für die Erweiterung oder Verstärkung von bereits bestehenden und genehmigten Ladeeinrichtungen.

Das Genehmigungsschreiben für Ladeeinrichtungen hat eine Gültigkeit von 3 Monaten. Danach wird eine erneute Anfrage erforderlich.

Bei einem einphasigen Betrieb einer Ladeeinrichtung (< 4,6 kVA) ist die Außenleiterphase mit der höchsten Spannung zu wählen. Dies ist in das Datenblatt „Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge im nichtöffentlichen Raum“ einzutragen. Der Netzbetreiber behält sich vor, dem Anschlussnehmer nachträglich, bei Unsymmetrien im Versorgungsnetz, den Anschluss des Außenleiters vorzugeben.

Sind in Mehrfamilienhäuser oder Tiefgaragen mehrere einphasige Ladeeinrichtungen < 4,6 kVA geplant, so sind diese gleichmäßig verteilt auf die Außenleiter anzuschließen. Hierzu ist das Kapitel 5.5 Symmetrie der VDE-AR-N 4100 TAR Niederspannung einzuhalten und umzusetzen.

Sind in Mehrfamilienhäuser oder Tiefgaragen mehrere dreiphasige Ladeeinrichtungen geplant, sind diese so zu installieren, dass bei einphasigen oder zweiphasigem Betrieb eine gleichmäßige Verteilung auf die Außenleiter gegeben ist – hierzu sind die Herstellerangaben zu beachten.

Ladeeinrichtungen sind fest anzuschließen. Die Herstellerangaben sind zu berücksichtigen.

Ist in einem Gebäude eine einphasige Photovoltaik oder Speicheranlage vorhanden oder geplant, so ist die Ladeeinrichtung auf der gleichen Außenleiterphase wie die Erzeugungs- bzw. Speicheranlage anzuschließen.

Für Ladeeinrichtungen ab einer Gesamtleistung von 12 kVA ist ein Lastmanagement mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

11. Auswahl von Schutzmaßnahmen

(1) Die Netzform entspricht dem TN-System.

Bei Unklarheiten ist die Abstimmung mit dem Netzbetreiber zu suchen.

13. Vorübergehend angeschlossene Anlagen

Als Überlastschutz der Anschlussleitung muss die DIN VDE 0298 Teil 4 beachtet werden.

Bei Freileitungsabgriffen erfolgt die Beistellung bauseits. Ist keine entsprechende Absicherung möglich, werden ISO-Trennschalter 3 x NH00 für die Absicherung eingesetzt.

14. Erzeugungsanlagen und Speicher

14.3 Errichtung

Zählerplätze sind entsprechend den Regelungen der VDE-AR-N 4100 auszuführen. Bei Anlagen mit keinen haushaltsüblichen Lastverhalten (Dauerstrombelastung) wie z.B. stationäre elektrische Speicher und /oder Erzeugungsanlagen ist bereits ab einem Dauerstrom von mehr als 44 A ein Zählerplatz für Wandlermessung zu errichten.

Nach VDE-AR-N 4105 Kapitel 5.5.3 steckerfertige Erzeugungsanlagen

Im Niederspannungsnetz der Stadtwerke Mengen können steckerfertige Erzeugungsanlagen über eine spezielle Energiesteckdose (z.B. nach VDE V 0628-1) angeschlossen und betrieben werden. Diese müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik angemeldet, ausgeführt, installiert, angeschlossen und betrieben werden.

Steckdosenlösungen für den Anschluss mittels eines Schuko-Steckers in Schuko-Steckdosen (Schutzkontaktsteckdose) und/oder Einspeisungen in einen Endstromkreis sind demnach nicht zulässig.

Nach der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) sind sowohl der Bezug aus dem Netz der allgemeinen Versorgung, als auch die Einspeisung von Erzeugungsanlagen in das Netz der allgemeinen Versorgung, zu messen. Die Messung hat über einen Zweirichtungszähler zu erfolgen.